

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/126e54de-62c8-3ae0-b81a-cd7029d1452c>

Bibliografie

Titel	Strafgesetzbuch (StGB)
Amtliche Abkürzung	StGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	450-2

§ 184e StGB - Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen

(1) ¹Nach [§ 184b Absatz 1](#) wird auch bestraft, wer eine kinderpornographische Darbietung veranstaltet. ²Nach [§ 184c Absatz 1](#) wird auch bestraft, wer eine jugendpornographische Darbietung veranstaltet.

(2) ¹Nach [§ 184b Absatz 3](#) wird auch bestraft, wer eine kinderpornographische Darbietung besucht. ²Nach [§ 184c Absatz 3](#) wird auch bestraft, wer eine jugendpornographische Darbietung besucht. ³[§ 184b Absatz 5 Nummer 1 und 3](#) gilt entsprechend.

